Polizeiverordnung

der Stadt Netzschkau als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1999 (SächsGVBI. S. 466), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBI. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 26.11.2013 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach am 28.11.2013 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Netzschkau und der Gemeinde Limbach.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe und Böschungen.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (3) Grün-, Erholungs- und öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, Teiche sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (4) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Feuerschalen, Feuerkörbe, Grillkamine usw.).

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. –führers frei laufen gelassen werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen (insbesondere Feste u.ä.) einen

Maulkorb tragen. Die Ortspolizeibehörde kann Leinenzwang und/oder Maulkorbzwang anordnen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Führen des Hundes nicht ermöglichen.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustiere dürfen auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

§ 6 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

Abschnitt 3 Öffentliche Beeinträchtigungen / Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt,
 - a) aggressiv zu betteln.

Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
- c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Besitzberechtigte (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Eigentümer, Wohnungseigentümer und Pächter) von Grundstücken sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind so zu beschneiden, dass auch bei extremen Witterungserscheinungen Freileitungen und Gebäude nicht beschädigt werden.

§ 8 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung ist gegenüber der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer sowie Ort, Zeitpunkt und Anlass des Abbrennens anzeigepflichtig. Die Anzeige muss spätestens 10 Tage vor dem Abbrennen erfolgen. Keiner Anzeige bedürfen kleine Lagerfeuer, Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillgeräten. Als Brennmaterialien dürfen nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe benutzt werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren und keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Gebäuden und/oder Wald, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Das angezeigte offene Feuer kann durch den Anzeigenden abgebrannt werden, wenn die Ortspolizeibehörde bis zum angezeigten Zeitpunkt des Abbrennens keine Auflagen erteilt oder das Abbrennen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden davon nicht berührt.

§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

(1) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

- 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge u. ä. abzustellen oder zu parken.
- 2. Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

3. zu nächtigen.

- 4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und Feuer zu machen.
- 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
- 7. Öffentliche Wasserspiele und -becken sowie Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
- 8. Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche zu betreten.
- 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten.
- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

§ 11 Verbot von Verunreinigungen

- (1) Als Schüttgut angelieferte Materialien und Brennstoffe (Sand, Kohlen, Koks usw.) sind unverzüglich, spätestens an dem der Anlieferung folgenden Tag, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen, soweit nicht durch eine Erlaubnis anders geregelt.
- (2) Tageswassereinläufe in Straßen sind nur für die Ableitung von Oberflächenwasser zugelassen. Es ist verboten, Verunreinigungen, wie Rückstände von Baumaterialien, festen Brennstoffen oder Wasserschadstoffe, einzuleiten.
- (3) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen sowie der Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall (z.B. Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papier, Blechdosen usw.) ist unzulässig.

Abschnitt 4 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeiten von

Montag bis Freitag	von	00:00 bis 06.00 Uhr
	von	22:00 bis 24:00 Uhr
Samstag	von	00:00 bis 08:00 Uhr
Sonntag oder Feiertag	von	00.00 bis 08.00 Uhr
	von	22:00 bis 24:00 Uhr.

- (2) Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Ortspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereinsund ähnlichen Festen im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und anderen Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen, Spielsälen, Gaststätten u.ä. innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten.
- (3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Nachtzeit gemäß § 12 gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Lärm und Verhalten auf Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21:00 Uhr genutzt werden. Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) wegzuwerfen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Lärm durch häusliche Arbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von

Montag bis Freitag von 00:00 bis 07.00 Uhr von 20:00 bis 24:00 Uhr an Samstagen von 00:00 bis 08.00 Uhr, von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie von 20:00 bis 24:00 Uhr

nicht ausgeführt werden.

- (2) An den Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie akuten Not- oder Havariefällen.
- (4) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten, Rasenmähern, Trimmern und Sensen mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä...
- (4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 17 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

§ 18 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass von ihnen keine Lärmbelästigung für jedermann ausgeht.

§ 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags von 07.00 bis 20.00 Uhr und sonnabends 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Vorschriften Feiertagsgesetz, des Die des Sächsischen Sonnund Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftund Abfallgesetzes Sächsischen Abfallund sowie des Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt bzw. gefährdet werden,
 - 2. entgegen § 3 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 5. entgegen § 4 Abs. 1 die Flächen im Sinne des § 2 die regelmäßig von Menschen genutzt werden durch seine Tiere verunreinigen lässt,
 - 6. entgegen § 4 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 - 7. entgegen § 4 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 - 8. entgegen § 5 Tiere füttert,
 - 9. entgegen § 6 durch die Bienenstände Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet,
 - 10. entgegen § 7 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
 - 11. entgegen § 8 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne es spätestens 10 Tage vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben,
 - 12. entgegen § 8 Abs.2 ein Feuer abbrennt oder die damit verbundenen Auflagen nicht einhält,
 - 13. entgegen § 9 Abs. 1 plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
 - 14. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 betritt oder Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge u. ä. abstellt oder parkt,
 - 15. Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 - 16. entgegen § 10 Abs.1 Nr. 3 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 - 17. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in den Grünund Erholungsanlagen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 - 18. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 verändert, aufgräbt oder Feuer macht,
 - 19. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 6 entfernt.
 - 20. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 7 Wasserspiele und -becken sowie Gewässer nicht entsprechend nutzt, sie beschmutzt, Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, wäscht, badet oder Tiere darin baden lässt,

- 21. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 8 Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche betritt,
- 22. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-. Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder Rad fährt,
- 23. Parkwege entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 24. Turn- und Spielgeräte entgegen § 10 Abs. 2 benutzt,
- 25. entgegen § 11 Abs. 1 als Schüttgut angelieferte Materialien nicht fristgerecht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
- 26. entgegen § 11 Abs. 2 in Tageswassereinläufe Verunreinigungen einleitet,
- 27. Entgegen § 11 Abs. 3 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall verunreinigt,
- 28. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
- 29. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
- 30. entgegen § 14 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
- 31. entgegen § 15 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
- 32. entgegen § 15 Abs. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen raucht sowie Tabakwaren oder Teile davon weg wirft,
- 33. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt,
- 34. entgegen § 17 vor Altenheimen, Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes oder Friedhöfen unzumutbaren Lärm verursacht,
- 35. entgegen § 18 Tiere so hält, dass von ihnen eine Lärmbelästigung für jedermann ausgeht,
- 36. entgegen § 19 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Wertstoffcontainer einwirft,
- 37. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 38. entgegen § 19 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 39. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 40. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und höchstens 1.000,00 EURO, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EURO geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Netzschkau/Limbach mit ihren Ortsteilen vom 14.01.2004 außer Kraft.

Netzschkau, den 29.11.2013

Mike Purfürst

Bürgermeister Stadt Netzschkau

